

KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Statuten



Gültig ab 23.5.2016



KiBiZ

Kinderbetreuung Zug



KiBiZ Geschäftsstelle
Baarerstrasse 79
CH – 6300 Zug

www.kibiz-zug.ch
T +41 41 712 33 23
F +41 41 712 33 24

Statuten KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Art. 1 Name	Unter der Bezeichnung KiBiZ Kinderbetreuung Zug besteht auf unbestimmte Dauer ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Art. 2 Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
Art. 3 Zweck	<p>Der Verein bezweckt die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einrichtung und Führung von entsprechenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug. Die Betreuungsangebote sind nach anerkannten pädagogischen Richtlinien zu betreiben• Einsatz für den quantitativen und qualitativen Ausbau der professionellen Kinderbetreuung <p>Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Art. 4 Mitgliedschaft	<p>Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Institutionen des öffentlichen, kirchlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen werden, die aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitarbeiten wollen. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.</p> <p>Mitglieder, die gleichzeitig Partner einer Leistungs- oder Betreuungsvereinbarung sind oder als Mitarbeitende zum Verein in einer arbeitsvertraglichen oder auftragsrechtlichen Beziehung stehen, sind Passivmitglieder. Alle anderen sind Aktivmitglieder.</p>
Art. 5 Aufnahme	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Sein Entscheid ist endgültig.
Art. 6 Austritt	Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.
Art. 7 Ausschluss	Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen oder dem Zweck des Vereins entgegenwirken, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit ausgeschlossen werden.
Art. 8 Mittel	<p>Der Verein sucht die notwendigen Mittel aufzubringen durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Elternbeiträge• Regelmässige Beiträge von Gemeinden• Regelmässige Zuwendungen der Kirchgemeinden• Zuwendungen von privaten Institutionen sowie weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften• Mitgliederbeiträge• Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring

	<ul style="list-style-type: none"> • Schenkungen und letztwillige Zuwendungen • Erträge der Betriebsführung • Aktionen und Veranstaltungen
Art. 9 Mitgliederbeitrag	Die Mitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit; dafür leisten sie ihre Mitarbeit vorwiegend ehrenamtlich.
Art. 10 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Buchhaltung und Jahresrechnung werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
Art. 11 Organe	Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Rechnungsrevisoren
Art. 12 Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den natürlichen Personen und je einem Vertreter der juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Aktivmitglieder verfügen über je eine Stimme. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
Art. 13 Zeitpunkt	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Ebenso kann auch ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe ihres Begehrens verlangen.
Art. 14 Einladung	Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu versenden.
Art. 15 Anträge	Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
Art. 16 Beschlussfähigkeit	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über Gegenstände, die nicht statutengemäss angekündigt/beantragt wurden, kann beraten werden; dagegen kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen im offenen Verfahren, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag beschliesst, dass sie geheim durchgeführt werden.

Die Stimmenzähler werden für jede Mitgliederversammlung besonders gewählt.

Art. 17

Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge für Gönnermitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände
- Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung über diejenigen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 18

Konstituierung Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Geschäftsleitung ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 19

Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand wird durch das Präsidium (im Verhinderungsfalle durch das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied) einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme.

Art. 20

Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Zu diesem Zweck hat er alle Befugnisse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Erstellung des Budgets
- Kontrolle der Betriebsführung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Auswahl und Anstellung der Geschäftsleitung

	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl und Anstellung der Führungspersonen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle • Erlass von Reglementen und Weisungen • Genehmigung von übergeordneten Konzepten • Festsetzung des Tarifs im Rahmen der Kompetenz (z.B. Leistungsvereinbarung mit Stadt Zug) • Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung • Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Art. 21 Entschädigung	Sitzungsgelder, Funktionsentschädigungen etc. werden durch das „Reglement Entschädigung ehrenamtliche Mitarbeit“ geregelt. Es wird vom Vorstand erlassen.
Art. 22 Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Stellenbeschreibung und vertritt den Verein in Zusammenarbeit mit dem Vorstand nach aussen.
Art. 23 Ausschuss, Kommissionen	Der Vorstand ist berechtigt, für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und deren Zuständigkeiten festzulegen. Deren Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
Art. 24 Zeichnungsberechtigung	Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Art. 25 Rechnungsrevisoren	Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Ein Rechnungsrevisor soll nach Möglichkeit die Einwohnergemeinde Zug vertreten. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung. Sie erstatten über das Prüfungsergebnis einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung.
Art. 26 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 27 Statutenänderung	Eine Änderung der Vereinsstatuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Art. 28 Auflösung des Vereins	Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein solcher Beschluss kann überdies nur gefasst werden, wenn dieses Traktandum auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt wurde. Eine allfällige Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von diesem gewählten Ausschuss. Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Überschuss ist für ähnliche Zwecke zu verwenden.

Art. 29
Schlussbestimmungen

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von KiBiZ Kinderbetreuung Zug vom 23. Mai 2016 verabschiedet. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. Oktober 2012.

Zug, 23. Mai 2016

Die Präsidentin:



Karen Umbach

Die Geschäftsführerin:



Esther Krucker

Statutenrevisionen:

23.05.2016 (Revision Art. 18 Streichung der Amtszeitbeschränkung)

31.10.2012 (Beschluss Namensänderung: von Tagesheime Zug zu KiBiZ Kinderbetreuung Zug)

25.01.2012

14.05.2007

28.04.2002

24.04.1989

07.10.1975 (Gründungsstatuten)